

24.04.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
im Jahre 1992 und zur 4. Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992)

A. Zielsetzung

- Anpassung der Renten im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet entsprechend der hier eingetretenen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter und unter Berücksichtigung von Belastungsveränderungen bei den Renten
- Anpassung der Renten im Beitrittsgebiet entsprechend der hier zu erwartenden Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit dem Ziel, ein gleich hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet aufrechtzuerhalten
- Fortschreibung der Grenzwerte für den Sozialzuschlag entsprechend der durchschnittlichen Veränderung der Regelsätze der Sozialhilfe im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 1992

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 2,87 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 12,73 v. H.

Unter Berücksichtigung der sich zum 1. Juli 1992 ändernden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner ergibt sich hieraus

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine effektive Rentenerhöhung um 2,71 v. H.
- im Beitrittsgebiet eine effektive Steigerung der anpassungsfähigen Renten um 12,79 v. H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 1992

- im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet um 3,05 v. H.
- im Beitrittsgebiet um 12,73 v. H.

3. Altershilfe für Landwirte

Anpassung der laufenden Geldleistungen um 2,87 v. H.

4. Grenzbeträge für den Sozialzuschlag

Erhöhung der Grenzbeträge um 9,74 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1992 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 11,8 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	5,9 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	5,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,8 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 auf rd. 118 Mio DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 113 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 25 Mio. DM,
des Bundes	rd. 88 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 rd. 350 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 14 Mio. DM.
 4. Durch die Anpassung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehraufwendungen, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
 5. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung im Beitrittsgebiet ohne besondere Regelung, d. h. automatisch angehoben. Dies führt im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 zu Mehraufwendungen von rd. 145 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
- II. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

5
Bundesrat

Drucksache 277/92

24.04.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
im Jahre 1992 und zur 4. Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 814 07 - Re 172/92

Bonn, den 24. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1992 und
zur 4. Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Hans-Dietrich Genscher

Drucksache 277/92

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1992 und zur 4. Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992)

VomApril 1992

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angefügt durch Artikel 17 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des

- § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet (Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Familie und Senioren

und auf Grund des

- § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des
aktuellen Rentenwertes (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab 1. Juli 1992 42,63 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab 1. Juli 1992 26,57 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1992 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0305.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1992 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1992 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,1273.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1992 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 488 Deutsche Mark und 1.951 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 300 Deutsche Mark und 1.200 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestimmten Beträge für das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1992 an

1. für den verheirateten Berechtigten 674,30 Deutsche Mark monatlich,
2. für den unverheirateten Berechtigten 449,80 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990
bis zum 31. Dezember 1990 1,5466474,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991
bis zum 30. Juni 1991 1,3443611,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991
bis zum 31. Dezember 1991 1,2235106,
4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992
bis zum 30. Juni 1992 1,0958128.

§ 6

Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1992 an

1. bei Alleinstehenden 658 Deutsche Mark monatlich
2. bei Verheirateten 1054 Deutsche Mark monatlich.

10

- 5 -

Drucksache 277/92

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung in den alten Ländern

Mit der Rentenanpassungsverordnung 1992 werden die Renten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland erstmals nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angepaßt. Die Rentenanpassung erfolgt deshalb nicht mehr durch prozentuale Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte, sondern durch Bestimmung des aktuellen Rentenwertes, aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Entgeltentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei Bruttoarbeitsentgelten und Renten berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, daß die verfügbaren Renten und die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen sich gleichgewichtig entwickeln.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoverdienste im Jahre 1991 gegenüber dem Jahr 1990 um 6,1 v. H.,
- die Veränderung der Nettoquote, d. h. des Prozentsatzes des durchschnittlichen Nettolohns oder -gehalts am jeweils entsprechenden durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt, des Jahres 1991 gegenüber dem Jahr 1990 (1990: 69,45 v. H.,

1991: 67,46 v. H.); unter Berücksichtigung dieser Veränderung ergibt sich ein Anstieg der Nettoverdienste um 3,05 v. H.,

- die Veränderung der Nettoquote der Renten im gleichen Zeitraum aufgrund der Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner zum 1. Juli 1991 von 12,8 auf 12,2 v. H.; da die Rentner ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner unmittelbar aus ihrer Rente zu zahlen haben, ist diese Verminderung bei der Ermittlung der tatsächlichen Belastungsveränderung aus dem Anstieg der Nettoquote von 3,05 v. H. wieder herauszurechnen, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden.

Die so errechnete Rentenanpassung beträgt zum 1. Juli 1992 2,87 v. H.. Unter Berücksichtigung des zum 1. Januar 1992 von 12,2 v. H. auf 12,5 v. H. gestiegenen durchschnittlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung, der vom 1. Juli 1992 an auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt und auf den Eigenanteil der Rentner bezogen dann 6,25 v. H. statt bisher 6,1 v. H. beträgt, ergibt sich eine Erhöhung des Zahlungsbetrages der Rente um 2,71 v. H..

Damit entwickeln sich die verfügbaren Einkommen der Rentner im Jahr 1992 entsprechend dem Anstieg der verfügbaren Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer im Jahr 1991. Das Nettorentenniveau wird für das gesamte Jahr 1992 bei rd. 68 v. H. stabilisiert.

Die neue Anpassungsformel mit der Berücksichtigung von positiven oder negativen Belastungsveränderungen bei den Arbeitnehmerverdiensten und bei den Renten führt in diesem Jahr bei den Rentnern zu einer Verlangsamung des Anstiegs ihrer Einkommen; sie wird sich wegen der zum 1. Januar 1992 erfolgten Absenkung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um 0,25 Prozentpunkte und dem Wegfall des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer zum 30. Juni 1992 entsprechend positiv bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 1993 auswirken.

Den Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird ein Anpassungsfaktor zugeordnet, der ebenfalls dem Anstieg der Nettolöhne und -gehälter entspricht.

Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte werden unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Rentner angepaßt.

II. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Die Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus in den neuen Ländern an das in den alten Ländern hat sich im bisherigen Verlauf des Jahres 1992 weiter fortgesetzt. Nach allem, was heute erkennbar ist, ist davon auszugehen, daß sich diese Entwicklung auch im verbleibenden Teil des Jahres 1992 fortsetzen wird. Um dieser erwarteten Lohn- und Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen und um gleichzeitig entsprechend den Regelungen des Renten-Überleitungsgesetzes (§ 255 a SGB VI) in den neuen Ländern ein Netto-rentenniveau zu sichern, das dem in den alten Ländern entspricht, ist unter Zugrundelegung der Annahmen der Bundesregierung zum 1. Juli 1992 eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost) von 12,73 v. H. erforderlich. Unter Berücksichtigung des ab 1. Juli 1992 für die Krankenversicherung der Rentner wirksam werdenden Rückgangs des Beitragssatzes zur Krankenversicherung von 12,8 v. H. auf 12,7 v. H., der auf den Eigenanteil der Rentner bezogen dann 6,35 v. H. statt bisher 6,4 v.H. beträgt, ergibt sich eine effektive Steigerung der anpassungsfähigen Renten um 12,79 v. H..

Die Rentenanpassung erfolgt in den neuen Ländern zum 1. Juli 1992 in derselben Weise wie zum 1. Januar 1992. Dem zum 1. Januar 1992 ermittelten anpassungsfähigen Rentenbetrag wird der neu bestimmte aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.

Anpassungsfähig ist der Rentenbetrag, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der Arbeitsjahre bzw. Versicherungsjahre und der während des Arbeitslebens erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag ermittelte Auffüllbetrag, der für Zugangsrenten seit dem 1. Januar 1992 aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Rentenzuschlag sowie der besitzgeschützte Gesamtbetrag von Rente und Zusatzversorgungsleistung bzw. der Zahlbetrag der Sonderversorgungsleistung des Monats Dezember 1991. Die prozentuale Erhöhung der Rentenzahlbeträge liegt deshalb um so näher an dem Anpassungssatz von 12,79 v. H., je geringer im Einzelfall der Auffüllbetrag im Verhältnis zum anpassungsfähigen Rentenbetrag oder die aus Vertrauensschutzgründen zu zahlende Leistung ist. Renten, die einen anpassungsfähigen Rentenbetrag nicht enthalten, erhöhen sich nicht.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit dieser Anpassung zum 1. Juli 1992 62,26 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern. Derzeit beträgt dieser Wert noch 56,70 v. H.. Die Rentenanpassung führt dazu, daß die Renten in den neuen Ländern sich unter Einbeziehung der durch das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 bewirkten Rentenanhebungen um durchschnittlich knapp 30 v. H. und der Rentenanpassungen zum 1. Januar und 1. Juli 1991 um jeweils 15 v. H. sowie zum 1. Januar 1992 um 11,65 v. H. in einem Zeitraum von nur zwei Jahren in etwa verdoppelt haben werden. Auch die Kaufkraft der Renten wird weiter steigen.

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 1992 festgelegt und der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vohundertsatz bestimmt, der für die anpassungsfähigen Renten der Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten

maßgebend ist. Hieraus ergibt sich eine Anpassung dieser Leistungen um 12,73 v. H..

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

III. Grenzbeträge für den Sozialzuschlag

Die Grenzbeträge gemäß § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet sind in dem Umfang anzupassen, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet seit der letzten Anpassung im Durchschnitt verändert hat. Nach den Meldungen der neuen Bundesländer hat sich der Regelsatz im Durchschnitt um 9,74 v. H. verändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwertes und des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 geltenden aktuellen Rentenwertes. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI in Verbindung mit § 309 SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes lautet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1}/NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2}/RQ_{t-1})$$

$$42,63 \text{ DM} = 41,44 \text{ DM} \times 1,061 \times (0,6746/0,6945) \times (0,9358/0,9375)$$

Erläuterungen:

AR_t = Aktueller Rentenwert ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres

AR_{t-1} = Aktueller Rentenwert bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres

BE_{t-1} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres

BE_{t-2} = Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-1} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vergangenen Kalenderjahres

NQ_{t-2} = Nettoquote für Arbeitsentgelt nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des vorvergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-1} = Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

RQ_{t-2} = Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres

Der Berechnung der Nettoquote (Verhältnis von durchschnittlichem Nettoentgelt zu durchschnittlichem Bruttoentgelt) sind die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des ab 1. Juli 1992 geltenden aktuellen Rentenwertes (Ost). Dieser Wert wird entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI wie folgt ermittelt:

Für das Gesamtjahr 1992 wird in den neuen Ländern nach den letzten vorliegenden statistischen Ermittlungen von einem Nettoarbeitsentgelt je abhängig Beschäftigten von 18.638,28 DM ausgegangen. Das zugrunde zu legende Nettorentenniveau für die alten Länder wird mit 68 v. H. angenommen. Damit ergibt sich für das Gesamtjahr 1992 folgende verfügbare Standardrente (Ost):

$$18.638,28 \text{ DM} \times 0,68 = 12.674,03 \text{ DM}$$

Im ersten Halbjahr beträgt die Summe der verfügbaren Standardrenten (Ost) 5.956,61 DM.

Für das zweite Halbjahr verbleiben somit:

$$(12.674,03 \text{ DM} - 5.956,61 \text{ DM}) / 6 = 1.119,57 \text{ DM/Monat}$$

Der Faktor für die Steigerung der verfügbaren Standardrente (Ost) lautet somit unter Zugrundelegung der bisherigen verfügbaren Standardrente (Ost) in Höhe von 992,77 DM:

$$1.119,57 \text{ DM} / 992,77 \text{ DM} = 1,1277$$

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 1992 von bisher 12,8 v. H. auf 12,7 v. H. sinkenden Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentner in den neuen Ländern die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes (Ost) - aRW (0) - wie folgt:

$$\text{aRW}(0) \text{ 1992/2} = \frac{\text{verfügbare Standardrente (0) im zweiten Halbj. 1992}}{(1 - \text{KVdR-Eigenanteil}) \times 45}$$

$$= \frac{1.119,57 \text{ DM}}{(1 - 0,0635) \times 45} = \frac{1.119,57 \text{ DM}}{42,1425} = 26,57 \text{ DM}$$

Damit beträgt die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) 12,73 v. H. und die Erhöhung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrundeliegt, bezogen auf eine verfügbare Standardrente (Ost) 12,79 v. H.. Die geringfügige Abweichung des letzteren Wertes von der zuvor errechneten Steigerung für die verfügbare Standardrente ist auf die Rundung des aktuellen Rentenwertes (Ost) zurückzuführen.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 579 Abs. 2 bzw. § 1153 RVO werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 Abs. 1 erläuterten Verfahren und nach der dort genannten Formel ohne den letzten Faktor, der für die Veränderung der Belastung bei den Renten steht. In den neuen Ländern entspricht der Anpassungsfaktor der Anhebung der verfügbaren Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt. Die Belastungsveränderungen bei der Krankenversicherung der Rentner, die in der Rentenversicherung zu einer effektiven Steigerung um 12,79 v. H. führen, bleiben entsprechend § 1153 RVO unberücksichtigt.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 558 Abs. 3 bzw. § 1151 RVO) ab 1. Juli 1992 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Gemäß § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden die laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte in der Weise angepaßt, daß die bisher geltenden Beträge in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in dem Umfang verändert werden, in dem sich der aktuelle Rentenwert nach dem SGB VI ändert. Die bisherigen Beträge sind folglich um 2,87 v. H. zu erhöhen.

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1992 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich im zweiten Halbjahr 1992 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebendem Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} = \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen

1. als aktueller Rentenwert entsprechend § 68 Abs. 1 SGB VI

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991

$$31661,00 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 39,58 \text{ DM,}$$

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992

$$33149 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 41,44 \text{ DM,}$$

c) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 ein nach der Berechnung zu § 1 dieser Verordnung ermittelter Wert von 42,63 DM.

2. als aktueller Rentenwert (Ost) entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI unter Berücksichtigung von § 315 a SGB VI, § 1 des Rentengleichungsgesetzes, § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung sowie § 1 dieser Verordnung

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein nach der Formel

$$\text{aktueller Rentenwert (§ 68 Abs. 1 SGB VI)} \times \frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}}$$

ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{672}{1667,11} \text{ DM} = 15,95 \text{ DM},$$

- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein nach derselben Formel ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{773}{1667,11} \text{ DM} = 18,35 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 21,11 DM,

- d) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung ermittelter Wert von 23,57 DM.

- e) für die Zeit ab 1. Juli 1992 ein nach der Berechnung zu § 1 dieser Verordnung ermittelter Wert von 26,57 DM.

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 als Angleichungsfaktoren

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Faktor von

$$\frac{26,57}{15,95} \times \frac{39,58}{42,63} = 1,5466474,$$

2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Faktor von

$$\frac{26,57}{18,35} \times \frac{39,58}{42,63} = 1,3443611,$$

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Faktor von

$$\frac{26,57}{21,11} \times \frac{41,44}{42,63} = 1,2235106.$$

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein Faktor von

$$\frac{26,57}{23,57} \times \frac{41,44}{42,63} = 1,0958128.$$

Zu § 6 - Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Nach den Meldungen der neuen Bundesländer haben sich folgende Regelsatzveränderungen ergeben:

Mecklenburg-Vorpommern	von 440 DM auf 486 DM = 10,45 %
Sachsen	von 435 DM auf 486 DM = 11,72 %
Sachsen-Anhalt	von 440 DM auf 490 DM = 11,36 %
Thüringen	von 440 DM auf 486 DM = 10,45 %
Brandenburg	von 450 DM auf 490 DM = 8,89 %
Berlin (Ost)	von 468 DM auf 494 DM = 5,56 %

Hieraus errechnet sich eine durchschnittliche Regelsatzanhebung um 9,74 v. H., so daß die neuen Grenzbeträge für den Sozialzuschlag ab 1. Juli 1992 für Alleinstehende 658 DM und für Verheiratete 1054 DM betragen.

Zu § 7 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 1992.

C. Finanzieller Teil

1. Rentenversicherung

a) Alte Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1992 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 Mehraufwendungen von rd. 6,5 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,4 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	2,7 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,4 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes bereits berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von 6,5 Mrd. DM entfallen knapp 6,1 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,4 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,25 % der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 5,4 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

Durch den von 12,2 auf 12,5 v. H. steigenden Betragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehraufwendungen von 0,3 Mrd. DM/Jahr.

b) Neue Bundesländer

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1992 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 Mehraufwendungen von rd. 5,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,5 Mrd. DM
Rentenversicherung der Angestellten	2,4 Mrd. DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,4 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von 5,3 Mrd. DM entfallen rund 5,0 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf den von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,35% der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieser Rechtsverordnung wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 4,7 Mrd. DM für die Rentner erhöhend aus.

Durch den von 12,8 auf 12,7 v. H. sinkenden Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Minderausgaben in Höhe von 0,03 Mrd. DM/Jahr.

Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um rd. 0,9 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 auf rd. 118 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen-
und Waisengelder sowie
Übergangshilfe

rd. 113 Mio. DM

Landabgaberenten

rd. 5 Mio. DM,

von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen
des Bundes

rd. 25 Mio. DM,

rd. 88 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

3. Unfallversicherung

a) Alte Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 rd. 230 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 9 Mio. DM.

b) Neue Bundesländer

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 rd. 120 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 5 Mio. DM.

4. Durch die Anpassung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich Mehraufwendungen in Fällen, in denen die absolute Erhöhung der Rente niedriger als die absolute Erhöhung des Zahlbetrags aus Rente und Sozialzuschlag ist. In den übrigen Fällen können sich durch die Anhebung des Grenzbetrages die mit der Rentenanpassung verbundenen Einsparungen mindern. Der Umfang, in dem die Mehraufwendungen die Einsparungen überwiegen, läßt sich nicht quantifizieren, dürfte aber gering sein. Er ist für den Bund durch die entsprechenden Ansätze in der Finanzplanung gedeckt.
5. Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 zu Mehraufwendungen von rd. 145 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.
6. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet im Jahre 1992 und zur 4. Anpassung der Renten in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1992 - RAV 1992)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.